

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem vom 3.3.2017 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren für den Ortsverwaltungsteil Sumetendorf.**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Strem – Ortsverwaltungsteil Sumetendorf werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,18 Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 18,00 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

### § 4

Die Gebührenschild entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

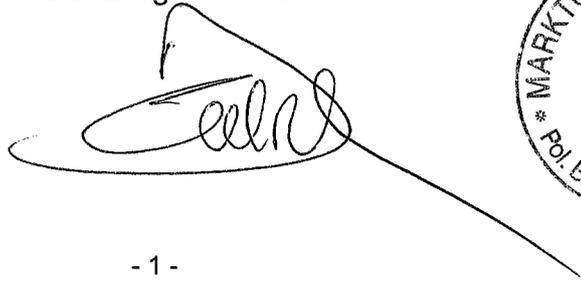
### § 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Strem betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:



angeschlagen: 6.3.2017  
abgenommen: 21.3.2017

